

Hinweise Personalfinanzierung und Abrechnung von Personalkosten

Personalfinanzierung

In den Genuss der Personalförderung kommen nur jene Organisationen, die mindestens 1.800 Weiterbildungsstunden oder 1.600 Teilnehmertage nachweisen und die Voraussetzungen des Landesgesetzes Nr. 41/1983 erfüllen.

Eine Organisation erhält Personalförderung, wenn sie ein Qualitätszertifikat nach den Richtlinien des Amtes nachweist und sich vorwiegend mit Weiterbildung befasst.

1.800 WBStd. bzw. 1.600 TNT = 1 Verwaltungskraft

2.400 WBStd. bzw. 2.000 TNT = 1 Pädagogischer MitarbeiterIn

4.000 WBStd. bzw. 3.500 TNT = 1 Pädagogischer MitarbeiterIn

Im Kostenvoranschlag (Anlage Personalfinanzierung) sind die Kosten einschließlich der Dienstalterszulage anzugeben, wobei nur die Jahre zählen, welche bei der Einrichtung geleistet wurden.

Die Einstufungen der MitarbeiterInnen und der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters mit Führungsaufgaben sind:

Verwaltungskraft	VI Funktionsebene
Pädag. MitarbeiterIn	VII Funktionsebene (mindestens dreijähriges Studium oder Matura und mindestens 5jährige Erfahrung in einer Weiterbildungseinrichtung)
	VIII Funktionsebene (mindestens vierjähriges Studium oder Matura und mindestens 5jährige Erfahrung in einer Weiterbildungseinrichtung)

Dem pädagogischen Mitarbeiter/Der pädagogischen Mitarbeiterin steht auch eine Funktionszulage im Ausmaß der Zulage eines Amtsdirektors/einer Amtsdirektorin zu, wenn in der Einrichtung mindestens 4 Personen (vollzeitäquivalente) als Angestellte tätig sind.

Das Personal muss von den Weiterbildungseinrichtungen tatsächlich angestellt sein. Eine Vollzeitstelle kann auch in Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Die Personen können im Laufe des Jahres ausgetauscht werden. Jede Änderung muss rechtzeitig mitgeteilt werden, weil jede Änderung mit eigenem Verwaltungsakt abgeändert werden muss.

Abrechnung von Personalkosten über die ordentliche Tätigkeit

Die Gehälter aller Angestellten und die Vergütungen an freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können laut geltenden Bestimmungen maximal in der Höhe der wirtschaftlichen Behandlung des Landespersonals mit analoger Qualifikation abgerechnet werden. Die Berufsbilder und die Funktionsebene gehen aus der Anlage „Berufsbilder des Landes“ hervor.

Daher ist im Zuge der Abrechnung (sowohl bei Führung der Einrichtung, als auch bei Projekten, bei Sondermaßnahmen usw.) Folgendes zu berücksichtigen:

Einstufung (Funktion) und Dienstalter müssen klar hervorgehen und nachvollziehbar sein. Siehe dazu eigenes Formular (Einstufungen der Bediensteten).

Die Lohnkosten werden pro Monat berechnet, dabei sind alle Elemente des Lohnes einschließlich der Sozialabgaben usw. und der Anteile des 13./14. Monatslohn sowie Anteil der Abfertigung) zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt auch für Abrechnungen der **Sondermaßnahmen und Projekte**.